

## Montage-/ Instandsetzungsbedingungen

Für die Ausführung von Montage- und Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und Baugeräten gelten neben unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausschließlich folgende Bedingungen:

### I Allgemeines

Mit der Anforderung eines Monteurs übernimmt der Auftraggeber die Verpflichtung, bei ordnungsgemäßer Abrechnung und Durchführung der Montage- und Instandsetzungsarbeiten die sachliche Richtigkeit zu bescheinigen.

Mit Verlassen unseres Betriebes arbeitet der Monteur im Auftrage und auf Gefahr des Bestellers.

Werden dem Monteur Arbeiten übertragen, zu deren Leistungen wir vertraglich nicht verpflichtet sind, so ist der Besteller gehalten, uns so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass hierfür entsprechende Vereinbarungen getroffen werden können. Im Gegenfalle lehnen wir jede Verantwortung für diese Arbeiten ab.

Unser Montagepersonal ist nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen. Bestellungen bitten wir nicht unseren Monteuren, sondern direkt in unserem Büro – Abteilung Ersatzteile und Kundendienst – aufzugeben.

Der Besteller hat dem Monteur alle erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### II Berechnung des Auftrages

Die Montage- und Instandsetzungskosten, die Arbeits- und Fahrtzeit des Monteurs, die Fahrkilometer des Montagewagens, sowie die nicht von uns verschuldete Wartezeit für Monteur und Wagen werden nach den jeweils gültigen Sätzen berechnet.

Beanstandungen der Rechnungen können nur schriftlich und innerhalb acht Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen.

### III Zahlung

Reparaturrechnungen sind keine Rechnungen mit Zahlungsziel. Ersatzteile und Löhne sind von uns verauslagt und deshalb sofort rein netto fällig.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, was spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung der Fall ist, so sind mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.

### IV Montagefrist

Verzögert sich die Montage oder Instandsetzung durch den Eintritt von Umständen, die nicht unser Verschulden sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Für evtl. auftretende Ausfälle können wir nicht haften.

### V Abnahme

Mit der Übergabe und widerspruchslosen Abnahme der Maschine, welche dem Monteur durch Unterschrift des Montage- und Reparaturauftrages vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten bestätigt wird, gilt der Auftrag als ausgeführt und die Maschine als abgenommen.

### VI Haftung

Wir haften nicht für Mängel, die auf das Verschulden des Bestellers zurückzuführen sind. Dies trifft auch auf evtl. vom Kunden veranlasste Abänderungen an der Maschine zu.

### VII Garantie

Für unsere Garantieleistungen sind nur die jeweils gewährten Leistungen des Lieferwerkes maßgebend.

Die vorstehenden Montage- und Instandsetzungsbedingungen geltend ergänzend neben unseren allgemeinen Lieferungsbedingungen.

### VIII Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne von § 1 ff HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder eine Person, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat, so ist je nach sachlicher Zuständigkeit und unserer Wahl das Amtsgericht Freudenstadt bzw. das Landgericht Rottweil oder das Amtsgericht Nagold bzw. das Landgericht Tübingen als Gerichtsstand vereinbart.